

**Tätigkeitsbericht**

**des**

**Salzburger Landesrechnungshofes**

(gemäß § 10 Abs. 1 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993)

für das

**Jahr 2016**

**März 2017**

003-1/3/97-2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Prüftätigkeit.....</b>	<b>5</b>
1.1. Sonneninsel GmbH.....	7
1.2. Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH.....	9
1.3. Planung und Vergabe Neues Amtsgebäude der BH Hallein.....	11
1.4. Prüfung „Rechnungsabschluss 2015 des Landes Salzburg“ .....	14
1.5. Österreichischer Bergrettungsdienst – Landesorganisation Salzburg .....	19
1.6. Planung und Vergaben Parkhaus Landeskrankenhaus,.....	20
1.7. Ergänzung zum Bericht Prüfung Konversion.....	22
<b>2. Auftritt nach Außen .....</b>	<b>24</b>
<b>3. Ausgabenüberschreitungen .....</b>	<b>25</b>
<b>4. Gesetzliche Rahmenbedingungen .....</b>	<b>26</b>
4.1. Salzburger Parteienförderungsgesetz.....	26
4.2. Risikoaverse Finanzgebarung.....	26
4.3. Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes .....	27
4.4. Budgetdienst.....	28
<b>5. Kooperation mit anderen öffentlichen Kontrolleinrichtungen.....</b>	<b>29</b>
5.1. Kooperation mit dem Europäischen Rechnungshof.....	29
5.2. Kooperation mit dem Rechnungshof.....	29
5.3. Kooperation mit den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien.	29
5.4. Kooperation mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg.....	30
5.5. Erfahrungsaustausch mit anderen Europäischen regionalen Kontrolleinrichtungen	30
<b>6. Personalangelegenheiten .....</b>	<b>32</b>
6.1. Bedienstete.....	32

6.2.	Weiterbildung.....	33
<b>7.</b>	<b>Raum- und Sachausstattung .....</b>	<b>35</b>
<b>8.</b>	<b>Dank für die Zusammenarbeit .....</b>	<b>36</b>

**Sehr geehrtes Präsidium!**  
**Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!**  
**Hoher Landtag!**

Der Landesrechnungshof (LRH) übermittelt dem Landtag entsprechend dem § 10 Abs. 1 des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993 einen Tätigkeitsbericht über das Kalenderjahr 2016.

Dieser Bericht dient dazu, die wesentlichen Aktivitäten des Salzburger LRH im Jahr 2016 zu dokumentieren. Die Prüfergebnisse und der daraus ableitbare Nutzen für das Land und für den Steuerzahler bilden den Schwerpunkt dieser Ausführungen. Ergänzend werden die wesentlichen Rahmenbedingungen seiner Arbeit dargestellt.

Der LRH dankt den Mitgliedern des Salzburger Landtags für das entgegengebrachte Vertrauen und das hohe Interesse an der Arbeit des LRH.

Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben mir bewiesen, dass ihre Tatkraft aber auch ihre Loyalität voll und ganz dem LRH gewidmet sind. Nicht immer ist die Tätigkeit im prüfenden Beruf durch Anerkennung oder respektvollem Umgang von Seiten des Geprüften gekennzeichnet. Aber immer dann, wenn verschiedene Meinungen aufeinander treffen, ist die gelebte Unabhängigkeit und Unbefangenheit das höchste Gut. Und das kann ich bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern finden.

## 1. Prüftätigkeit

Der Direktor des LRH hat jährlich ein Prüfungsprogramm festzulegen und dem Landtag zuzuleiten. Für das Berichtsjahr 2016 erfolgte die Übergabe des Prüfungsprogrammes am 19. Jänner 2016; das Prüfungsprogramm für 2017 wurde am 20. Jänner 2017 übermittelt.

Das Prüfungsprogramm hat gemäß LRH-Gesetz Sonderprüfungen zu berücksichtigen, die im Auftrag des Landtages durchzuführen sind. Eine Sonderprüfung kann auch der Landeshauptmann oder die Landesregierung als Kollegialorgan in Auftrag geben. Außerdem hat der LRH die Gebarung bestimmter Rechtsträger (Gemeinden, Fremdenverkehrsverbände, Kurfonds, gemeinnützige Bauvereinigungen) im Auftrag der Landesregierung zu prüfen. Bei solchen Aufträgen ist er nicht Organ des Landtages, sondern gilt als eine dem Amt der Landesregierung einbezogene Einrichtung zur Erstellung von Gutachten.

Im Berichtsjahr wurden drei Prüfungen aus dem autonomen Prüfungsprogramm des LRH und vier Sonderprüfungen abgeschlossen. Von den drei Prüfungen aus dem Prüfungsprogramm war die Prüfung des Rechnungsabschlusses eine Pflichtprüfung.

Die Aufgaben im Rahmen des Salzburger Parteienförderungsgesetzes wurden erfüllt. Verspätet übermittelte Rechenschaftsberichte wurden entsprechend in der Veröffentlichung gekennzeichnet.

Die folgende Tabelle bietet dazu entsprechende Details in der Reihenfolge des Erscheinens der Berichte im Jahr 2016:

<b>Im Jahr 2016 abgeschlossene Prüfvorhaben:</b>	
Sonneninsel GmbH	Sonderprüfung
Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH	Sonderprüfung
Planung und Vergabe Neues Amtsgebäude der BH Hallein	Prüfprogramm
Rechnungsabschluss 2015 des Landes Salzburg	Prüfprogramm
Österreichischer Bergrettungsdienst Landesorganisation Salzburg	Sonderprüfung
Planung und Vergaben Parkhaus Landeskrankenhaus, Bauetappe 1, Ambulanz-Kopf-Schwerpunkt	Prüfprogramm
Ergänzung zum Bericht Prüfung Konversion	Sonderprüfung
<b>Bearbeitete Prüfvorhaben zum 31.12.2016</b>	
Gemeinde Werfenweng	Prüfprogramm
Beratungsleistungen in den SALK	Prüfprogramm
Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft mbH	Sonderprüfung
Prüfung der Gebarung des Referates Jugendwohlfahrt	Sonderprüfung

Die Prüfung der Gebarung des Referates Jugendwohlfahrt wird intern als begonnen betrachtet, das Erstgespräch mit dem Referat wird jedoch erst im Laufe des Jahres 2017 stattfinden.

Neben der Prüfungstätigkeit sind Kapazitäten des LRH auch in den Projekten Wissensmanagement sowie Neugestaltung und Optimierung des Prüfprozesses gebunden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse und Nutzen jener Prüfungen dargestellt, die im Jahr 2016 auch dem Landtag übergeben wurden.

## 1.1. Sonneninsel GmbH

Der Bericht wurde am 11. Jänner 2016 dem Landtag übergeben.

Der Landtagsklub des Team Stronach für Salzburg beauftragte am 10. Juni 2015 den LRH mit einer Sonderprüfung gemäß § 8 Abs. 2 Salzburger Landesrechnungshofgesetz. Der dem LRH übermittelte Prüfungsauftrag lautet wie folgt: „Sonneninsel GmbH - Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der öffentlichen Mittel hinsichtlich Errichtungs-, Personal- und Betriebskosten, der tatsächlichen Auslastung und Einnahmensituation, sowie der Übereinstimmung der gesamten Geschäftstätigkeit – mit besonderem Augenmerk auf (gewerbliche) Zimmervermietung an Studierende diverser Bildungseinrichtungen – mit dem Spenden- und Förderzweck“.

Der LRH hält fest, dass weder das Land Salzburg selbst noch von ihm beherrschte Unternehmen an der Sonneninsel GmbH beteiligt sind. Die Prüfungsmöglichkeit des LRH erstreckt sich nach § 6 Abs. 1 lit. f Landesrechnungshofgesetz somit nur auf die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen und Subventionen.

Gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Fördermittel des Landes Salzburg sind Förderwerber in einem Förderansuchen bzw. in einem Fördervertrag unter anderem zu verpflichten, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere auch dem LRH, Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren. Die im gegenständlichen Fall für die Förderabwicklung zuständige Fachabteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung (Referat 8/02 Budgetangelegenheiten) hat es verabsäumt, dem Förderwerber das vom Land offiziell aufgelegte Förderansuchen ausfertigen und unterzeichnen zu lassen. Durch dieses Versäumnis ergibt sich für den LRH ein Prüfhemmnis hinsichtlich der Erfüllung des Prüfungsauftrages im engeren Sinn.

Die Prüfung der Einhaltung gewerblicher Vorschriften liegt im Zuständigkeitsbereich der Gewerbebehörde.

Der LRH hält fest, dass die Prüfung in dem vom Landtagsklub des Team Stronach für Salzburg beauftragten Umfang an Hand der Bestimmungen des Landesrechnungs-

hofgesetzes nicht durchführbar war. Auch war eine über die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Fördermittel hinausgehende Einschau auf Grund der fehlenden Verpflichtungserklärung durch den Förderungsnehmer nicht möglich. Eine freiwillige Prüfung durch den LRH wurde von den Verantwortlichen der Sonneninsel GmbH mit dem Hinweis auf die ohnehin laufenden Prüfungen abgelehnt.

## 1.2. Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH

Der Bericht wurde am 13. April 2016 dem Landtag übergeben.

Der Landtagsklub der Salzburger SPÖ beauftragte im September 2015 den LRH mit einer Sonderprüfung über die Gebarung der Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH (ITG). Im Besonderen sollte geprüft werden, inwieweit es vereinbar ist, dass Herr Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer sowohl für die Abteilung 1, Wirtschaft und Innovation ressortzuständig ist als auch für die Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte der ITG verantwortlich und darüber hinaus deren Beiratsvorsitzender ist. Zudem sollte geprüft werden, ob es vereinbar ist, dass der Geschäftsführer der ITG Herr DDr. Sebastian Huber auch gleichzeitig der Leiter der Abteilung 1 im Amt der Salzburger Landesregierung ist, also jener Abteilung des Landes, welche die Förderungen für die ITG genehmigt.

Der LRH kam bei seiner Prüfung zu folgendem Ergebnis:

### **Unvereinbarkeiten**

Das Landesunvereinbarkeitsverfahrensgesetz ist auf die Funktion des Beiratsvorsitzenden der ITG nicht anzuwenden, da es sich nur auf Berufe mit Erwerbsabsicht bezieht. Der LRH stellt fest, dass der Salzburg Corporate Governance Kodex (SCGK) keine Regelungen enthält, wonach Tätigkeiten als ressortzuständiges Regierungsmitglied für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte und für die fachlich zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung einerseits und als Beiratsvorsitzender andererseits unvereinbar wären. Vielmehr verweist der SCGK in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Geschäftsordnung der Landesregierung.

Weiters enthält der SCGK keine Regelungen, wonach Tätigkeiten als Geschäftsführer von Gesellschaften mit Landesbeteiligung und leitende Funktionen in der Landesverwaltung unvereinbar wären. Daher besteht nach Ansicht des LRH auch keine Unvereinbarkeit zwischen der Tätigkeit als Geschäftsführer der ITG und als Leiter der Abteilung 1 des Amtes der Landesregierung.

Der LRH empfiehlt, in den SCGK solche Bestimmungen aufzunehmen, die klarstellen, welche Funktionen und Tätigkeiten miteinander unvereinbar sind. Der LRH regt an, den SCGK zu überarbeiten und seine Inhalte präziser, ähnlich denen auf nationaler und internationaler Ebene zu formulieren. So sollte etwa konkret angeführt werden, ob eine Bestimmung zwingend anzuwenden ist, ob ein Abweichen möglich und zu begründen ist oder ob es sich lediglich um eine Empfehlung handelt. Ziel sollte sein, die Anwendbarkeit des SCGK in der Praxis zu erleichtern.

### **Förderungsabwicklung**

Das Land gewährte der ITG im geprüften Zeitraum 2012 bis 2014 insgesamt rund 2,8 Mio. Euro an Förderungen. Die von der ITG vorgelegten Nachweise für projektbezogene Förderungen dokumentieren deren widmungsgemäße Verwendung ausreichend. Die Förderungsabwicklung erfolgte grundsätzlich korrekt.

Der LRH empfiehlt, auch im Vertrag über die Basisfinanzierung des Geschäftsbereiches Innovationsberatung eine Regelung für die Verwendung von Überschüssen bzw. Überförderungen vorzusehen.

Der LRH bemängelt, dass ein Teil der Förderungen im Rechnungswesen des Landes unzutreffend als „Förderausgaben Pflicht“ erfasst wurde und daher nicht im Subventionsbericht aufscheint; Ermessensförderungen sind auf den dafür vorgesehenen HH-Ansätzen zu erfassen.

Der LRH kritisiert, dass Förderungen im Rechnungsabschluss des Landes als „Beiträge für Investitionen“ ausgewiesen sind, die bei der ITG nicht für Investitionen, sondern vor allem zur Finanzierung von Personalaufwand verwendet wurden.

Der Finanzüberwachungsausschuss unter dem Vorsitz von LAbg. Ing. Mag. Roland Meisl (SPÖ) nahm den Bericht am 7. Dezember 2016 einstimmig zur Kenntnis. Der Salzburger Landtag hat den Bericht am 14. Dezember 2016 einstimmig zum Beschluss erhoben.

### 1.3. Planung und Vergabe Neues Amtsgebäude der BH Hallein

Der Bericht wurde am 25. April 2016 dem Landtag übergeben.

Das bestehende Gebäude der Bezirkshauptmannschaft Hallein ist zu klein. Der Brand- und Bedienstetenschutz ist mangelhaft. Seit dem Jahr 1985 mussten immer mehr Büros in fremden Gebäuden angemietet werden. Ab dem Jahr 1998 ersuchten der Bezirkshauptmann und die Personalvertretung den Landesamtsdirektor und die Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaft (BH) zeitgemäß unterzubringen.

Im Jahr 2001 erfolgten erste Planungen. Es dauerte rund 14 Jahre bis im Jänner 2015 mit dem Neubau eines Amtsgebäudes begonnen wurde.

Fehlendes Projektmanagement ist aus Sicht des Landesrechnungshofs (LRH) der Hauptgrund für die lange Dauer der Planung und Vergabe. Mangels klarer Verantwortlichkeiten und Ziele wurde die Fachabteilung Landeshochbau jahrelang mit unterschiedlichen Planungen beauftragt. Es dauerte 4 ½ Jahre bis im Jahr 2006 festgestellt wurde, dass ein Neubau der BH kostengünstiger wäre, als die Adaptierung des bestehenden Gebäudes.

Das Vorgehen des für den Hochbau zuständigen Regierungsmitgliedes erwies sich in den Jahren 2001 bis 2008 als ungeeignet, die Raumsituation in der BH Hallein zu verbessern.

Im Einzelnen kritisiert der LRH Folgendes:

- Eine 2 ½ Jahre kürzere Planung und Vergabe hätten dem Land Salzburg Ausgaben von 290.000 Euro für Mietaufwand und 125.000 Euro für eine Dachsanierung erspart. Durch die lange Planungsdauer entfiel die steuerliche Begünstigung, von der das Vorhaben ausgegangen war. Mit einem Baubeginn vor dem 1. September 2012 hätte das Land Salzburg zusätzlich 1,5 Mio. Euro an Abgaben eingespart.
- Durch die Verzögerungen wurden im bestehenden Amtsgebäude der BH Mängel beim Brand- und Bedienstetenschutz unnötig verlängert.

- Die beim Landesamtsdirektor eingerichtete Amtsraumkommission befasste sich nicht mit der Raumsituation in der BH Hallein, obwohl sie dafür zuständig war. Die Kommission tagte seit Juli 2006 nicht mehr, wurde aber nie aufgelöst. Der betreffende Erlass wurde nicht der geänderten Aufgabenverteilung angepasst.
- Mit der Neuerrichtung der BH Hallein wurde im Jahr 2008 die Salzburger Landesliegenschaften (SLL) beauftragt, obwohl dies ihrer Satzung widersprach. Der Auftrag enthielt keine Termin-, Kosten- und Qualitätsziele oder Entscheidungsbefugnisse.
- Für Projektmanagement qualifizierte Bedienstete, EDV-Werkzeuge und Erfahrungen sowie unterstützende Beratung waren in der Landesverwaltung vorhanden, wurden aber nicht eingesetzt. Im Gegensatz zur SLL hatte die Landesbauabteilung schon zahlreiche Bauvorhaben durchgeführt.
- Bei einem Wert der Bauleistungen von rund 8 Mio. Euro ist nicht nachvollziehbar, warum die SLL alle Beratungsleistungen für die Umsetzung des Vorhabens von rund 425.000 Euro nur als Direktvergaben beauftragte. Die Aufträge für die Beratungsleistungen erfolgten ohne Bekanntmachungen, bei der Beauftragung der „Begleitenden Kontrolle“ wurde gegen das Vergaberecht verstoßen.

Das Land Salzburg verfügte über kein Internes Kontrollsystem (IKS), das geholfen hätte, diese Mängel zu erkennen, sie zu vermeiden oder zu beheben. Das vorgefundene IKS bewertet der LRH auf einer 5-stufigen Skala mit „Stufe 2: Informell“. Er schlägt vor, das IKS für vergleichbare Vorhaben so zu verbessern, dass es künftig zumindest die „Stufe 3: Standardisiert“ aufweist.

Weiters stellt der LRH fest:

Die Vergabeverfahren und Bekanntmachungen für die Bauleistungen wurden gesetzeskonform durchgeführt. Es sollten grundsätzlich offene und damit transparente Vergabeverfahren angewendet werden, auch wenn vereinfachte Verfahren im Unterschwellenbereich zulässig sind. Nur dadurch sind Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nachvollziehbar.

Der Finanzüberwachungsausschuss unter dem Vorsitz von LAbg. Ing. Mag. Roland Meisl (SPÖ) nahm den Bericht am 7. Dezember 2016 einstimmig zur Kenntnis. Der Salzburger Landtag hat den Bericht am 14. Dezember 2016 einstimmig zum Beschluss erhoben.

Im Spätherbst wurde der Prüfungsbericht in einem Sendeformat von einem Privatfernsehsender mit humoristischen Einlagen präsentiert.

#### 1.4. Prüfung „Rechnungsabschluss 2015 des Landes Salzburg“

Der Bericht wurde am 9. Juni 2016 dem Landtag übergeben.

Der LRH prüfte den Rechnungsabschluss des Landes für das Rechnungsjahr 2015. Die Prüfung bezog sich vor allem auf die Haushaltsrechnung, den Kassenabschluss und die geforderten Nachweise. Die Haushalts- und Finanzsituation des Landes Salzburg wurde analysiert.

Die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen sowie des außerordentlichen Haushalts betragen insgesamt rund 3,0 Mrd. Euro und lagen um rund 168 Mio. Euro über dem Voranschlag; im Vorjahr lag das Haushaltsvolumen bei rund 2,7 Mrd. Euro.

Der Schuldenstand des Landes verringerte sich von rund 2,2 Mrd. Euro zum 31. Dezember 2014 auf rund 2,1 Mrd. Euro zum 31. Dezember 2015. Die Zinsen für diese Schulden betragen rund 56,7 Mio. Euro. Im Jahr 2015 wurden Darlehen in Höhe von 245,0 Mio. Euro aufgenommen und in Höhe von 346,7 Mio. Euro getilgt.

Die im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Haftungen betragen zum 31. Dezember 2015 rund 1,88 Mrd. Euro. Die Summe der nach Risikoklassen gewichteten Haftungen lag bei rund 212,1 Mio. Euro, das entspricht einem Ausnutzungsgrad von 38,8 % der gemäß Landeshaushaltsgesetz 2015 zulässigen Haftungsobergrenze.

Die im Haftungsnachweis zugunsten des LWBF ausgewiesenen Haftungen in Höhe von 977 Mio. Euro sind nur gegenüber Dritten wirksam. Diese Haftungen betreffen zur Gänze Verbindlichkeiten des LWBF gegenüber dem Land Salzburg.

Die Rechtsfrage über den Bestand der Haftung als Gewährträger nach dem Pfandbriefstellengesetz ist noch nicht abschließend rechtskräftig geklärt.

Aus der Darstellung des Haftungsrahmens im Nachweis ist ersichtlich, dass die Mehrheit der Haftungen weder zeitlich, noch betraglich, noch qualitativ begrenzt ist. Der LRH fordert daher, die Haftungen dahingehend zu limitieren. Darüber hinaus sollte ein

gesamthafter nomineller Haftungshöchstbetrag zur Bewusstwerdung der Risiken aus solchen Haftungen festgelegt werden.

Der LRH konnte den im Kassenabschluss zum 31. Dezember 2015 ausgewiesenen Kassenbestand anhand von Belegen nachvollziehen. Die Leiterin der Landesbuchhaltung sowie die Leiter der Bezirksbuchhaltungen haben schriftliche Vollständigkeitserklärungen bezüglich der Geldbestände (Bargeld und Bankguthaben) abgegeben. Der LRH fordert als Ausdruck des Vollständigkeitsprinzips, alle jene Einrichtungen die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und Teil des Landes sind, im Kassenabschluss zu erfassen. Zudem wird eine einheitliche Vorgangsweise bei der Darstellung von Kauttionen gefordert.

Der für das Jahr 2015 vorläufig ermittelte Finanzierungssaldo des Landes Salzburg liegt über dem geforderten Finanzierungssaldo gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012. Die konkreten Werte werden von der Statistik Austria berechnet und im Herbst des Folgejahres bekannt gegeben.

Der LRH stellt fest, dass die bisherige Logik der Zuordnung von Finanzschulden geändert wurde. Sämtliche Darlehen die umgeschuldet wurden, sind unabhängig von ihrer bisherigen Zuordnung der Position Landesdarlehen zugeordnet. Der LRH weist darauf hin, dass die Position Darlehen Wohnbaufonds mit 713,5 Mio. Euro ausgewiesen wird, obwohl Finanzschulden des Landes im Ausmaß von 918,5 Mio. Euro entsprechende Forderungen an den LWBF gegenüberstehen. Der LRH kritisiert in diesem Zusammenhang das fehlende Bewusstsein über die Kontinuität der Darstellung. Änderungen sind ausdrücklich zu erläutern und zu begründen.

Der LRH kritisiert die Darstellung der Gebarung der Wohnbauförderung im Landeshaushalt. So fehlen für die Darstellung bestimmter Einnahmen und Ausgaben im Landeshaushalt für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 2015 die gesetzlichen Grundlagen. Weiters war in den Übergangsbestimmungen die vermögensrechtliche Zuordnung der Mittel nach § 2b S.WFG 1990 an den LWBF nicht geregelt.

Die ordnungsgemäße Darstellung des RA 2015 ist nur dann gegeben, wenn die geplante Novelle zum S.WFG 2015 entsprechend dem Begutachtungsentwurf vor Beschluss über den RA 2015 Rechtskraft erlangt.

Der LRH stellt fest, dass die Differenz zwischen gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Land und LWBF aus fehlerhaften Buchungen im RA des Landes resultiert. Bei korrekten Buchungen wäre der Verlust des Landes um den Differenzbetrag von 4.833.991 Euro höher gewesen.

Der LRH kritisiert den Wegfall der gesamthaften Darstellung des Vermögens und der Schulden der Verwaltungsfonds und der Konkurrenzgebarung. Der LRH vermisst in diesem Zusammenhang das Bewusstsein über die Kontinuität der Darstellung. Änderungen sind ausdrücklich zu erläutern und zu begründen.

Eine vollständige Bilanz im Sinne des UGB ist derzeit nicht gegeben. Der LRH fordert im Rahmen der Umstellung auf ein neues Buchhaltungssystem mit 1. Jänner 2018 sowie auf die „VRV neu“ eine umfassende Darstellung des Vermögens des Landes, in der alle rechtlich nicht selbständigen Einheiten erfasst sind.

Der LRH fordert weiterhin, dass die Landesbuchhaltung einen konsolidierten Rechnungsabschluss erstellt, der auch die rechtlich selbständigen, jedoch vom Land Salzburg beherrschten Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit umfasst. Die künftige Definition umfassenderer Konsolidierungskreise bleibt davon unberührt (z.B. Einbeziehung von verbundenen Unternehmen).

Die gesamten Personalausgaben (Landesverwaltung, Landeskliniken, Landeslehrer) betragen im Jahr 2015 netto (bereinigt um Ersätze und Refundierungen) 232,5 Mio. Euro; dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Erhöhung von 4,8 Mio. Euro. Im Bereich der Landesverwaltung betragen im Jahr 2015 die Aktivbezüge aller Bediensteten 162,5 Mio. Euro und waren damit um 1,6 Mio. Euro niedriger als budgetiert.

Zum Stichtag 31. Dezember betrug der Personalstand insgesamt rund 7.212 VZÄ, davon entfallen auf die Landesverwaltung 2.512 VZÄ und auf die Landeskliniken 4.700 VZÄ. Von den im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten waren insgesamt rund 389 Dienstposten nicht besetzt; davon entfallen auf die Landesverwaltung 134 Dienstposten und auf die Landeskliniken 255 Dienstposten.

Zudem enthält der Bericht des LRH folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Der LRH kritisiert im Zusammenhang mit der Weiterleitung der Video-Lotterie-Terminal-Abgabe, dass die Finanzabteilung Landesgesetze nicht ordnungsgemäß vollzogen hat. So wurde der den Gemeinden ab dem Jahr 2011 zustehende Anteil an der Abgabe erst im Jahr 2015 weitergeleitet.
- Der LRH regt an, die Erlässe aus dem Jahr 1978 an die aktuelle Rechtslage anzupassen, insbesondere die Verweise auf das ALHG umzustellen.
- Die Einnahmen aus Darlehensaufnahmen sind getrennt nach „Bund“ und „Sonstige“ zu erfassen; damit ist ein korrekter Ausweis von Darlehensaufnahmen im Rechnungsquerschnitt sichergestellt.
- Der LRH kritisiert, dass vom Land zweckgebundene Mittel (Finanzzuweisungen nach § 21 FAG) in Höhe von 100.000 Euro nicht an die Gemeinden weitergeleitet wurden und auch keine entsprechende Rücklage gebildet wurde. Der LRH fordert, diese Mittel den Gemeinden im Jahr 2016 zur Verfügung zu stellen.
- Der LRH wiederholt seine Empfehlung des Vorjahres, im Nachweis anzugeben, welche Derivate auch in der Vermögensrechnung erfasst sind. Bezüglich des Sicherungszusammenhanges wird darauf hingewiesen, dass ein Ausfall des Sicherungsgebers erhebliche materielle Verluste für das Land Salzburg bringen kann.
- Der LRH kritisiert, dass nicht alle im Eigentum des Landes stehenden Veranlagungen im RA erfasst sind.

- Der LRH weist darauf hin, dass § 22 Abs. 6 ALHG nicht definiert, wie die Auflösung von zweckbestimmten Rücklagen konkret zu erfolgen hat. Der LRH regt an, die gesetzliche Regelung bezüglich der Rücklagenauflösung im Sinne der bestehenden Praxis zu konkretisieren.
- Der LRH kritisiert, dass der Nachweis der nicht fälligen Verwaltungsschulden nicht vollständig ist. Der LRH regt an, für die anweisenden Stellen genau zu definieren, welche Vorhaben/Projekte dieser Nachweis zu enthalten hat. Die Vollständigkeit der Mitteilungen der Abteilungen bezüglich der nicht fälligen Verwaltungsschulden an die Landesbuchhaltung ist durch angemessene Kontrollen sicherzustellen.

Der LRH kritisiert, dass im Nachweis der gegebenen Darlehen Erläuterungen fehlen, in welcher Höhe Abschreibungen von Forderungen auf Grund der Nachlässe im Rahmen der vorzeitigen Rückzahlung von Darlehen und Annuitätenzuschüssen durchgeführt wurden.

## 1.5. Österreichischer Bergrettungsdienst – Landesorganisation Salzburg

Der Bericht wurde am 29. Juni 2016 dem Herrn Landeshauptmann und dem Landtag übergeben.

Gemäß dem Prüfungsauftrag von Herrn Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer vom 4. Februar 2016, hat der LRH eine analytische Prüfung der Bergrettung Landesverband Salzburg durchzuführen, eingeschränkt auf die Budgets und Rechnungsabschlüsse der Jahre 2010 bis 2015.

Die vorgelegten Unterlagen über die aufgezeichneten Einnahmen und Ausgaben der Bergrettung Salzburg bilden zum aktuellen Zeitpunkt keine ausreichende Grundlage um eine aussagekräftige Beurteilung der aktuellen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins abgeben zu können. Es konnten lediglich einzelne Teilbereiche, deren Einnahmen und Ausgaben nur die Landesgeschäftsstelle betreffen, wie beispielsweise die Personalausgaben, vom LRH analysiert werden.

Aufgrund der mangelhaften Rechnungslegung und der internen Verrechnungen kann der LRH keine Aussage über die Notwendigkeit höherer Unterstützungen treffen. Die für eine Budgetierung erforderlichen Daten sind auf Basis der gesetzlichen Rechnungslegung neu zu erarbeiten, da die bisherigen Aussagen auf unvollständigen Unterlagen aufbauen.

Der LRH empfiehlt daher, die aufgezeigten Mängel durch eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungslegung zu beheben. Die vorgelegten Unterlagen müssen konsistent und kohärent sein. Eine dem Auftrag entsprechende analytische Betrachtung der finanziellen Situation des Vereins kann erst nach Vorlage der entsprechend berichtigten Unterlagen erfolgen.

## 1.6. Planung und Vergaben Parkhaus Landeskrankenhaus, Bauetappe 1, Ambulanz-Kopf-Schwerpunkt

Der Bericht wurde am 28. September 2016 dem Landtag übergeben.

Das Landesrechnungshof-Prüfprogramm des Jahres 2016 umfasst auch die Prüfung „Bauabwicklung und Kosten des neuen Parkdeck SALK“, die dem Landtag angezeigt wurde. Die Prüfung umfasst die Planung und Vergabe der Leistungen für die Errichtung des Parkhauses im Landeskrankenhaus Salzburg beginnend mit dem Architekturwettbewerb zum Ambulanz-Kopf-Schwerpunkt im Jahr 2008 bis zur Zuschlagserteilung der Baumeisterarbeiten im Sommer 2013.

Prüfungsziele waren die Beurteilung der Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Planungen und Vergaben der Leistungen für das Parkhaus der Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK) (Compliance Audit) unter Beachtung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Planungshandlungen und Vergabeverfahren. Weiteres Ziel war die Beurteilung des Projektmanagements der SALK.

Zur angestrebten Prüfungssicherheit wird festgehalten, dass aus dem Gesamtprojekt (Ambulanz-Kopf-Schwerpunkt) nur ein Teilbereich (Parkhaus) geprüft wurde. Im Zusammenhang mit den Auftragsvergaben war dem Landesrechnungshof der Einblick in Unterlagen der Marktteilnehmer - also von der Prüfung nicht erfassten unabhängigen dritten Stellen - nicht gestattet.

Der Landesrechnungshof hat daher den Umfang seiner Prüfungshandlungen danach ausgerichtet, eine begrenzte Prüfungssicherheit (Aussage über die Qualität der geprüften Unterlagen) zu erreichen.

Die Prüfungshandlungen begannen am 22. April 2016. Sie erfolgten bei den geprüften Stellen der SALK und endeten mit Ende Juli 2016.

Der LRH hat festgestellt, dass bis auf einige Verbesserungsmöglichkeiten, die Planung den Vorgaben von Projektmanagement und Vergabeverfahren angemessen

entsprochen hat. Der Landesrechnungshof erachtet die Durchführung des Realisierungswettbewerbs als zweckmäßiges Herangehen der SALK.

Zum Punkt 6. Kostenverfolgung und Finanzierung regt der Landesrechnungshof an, dass die SALK ihre Kostenstellen entsprechend den Regierungsbeschlüssen einrichtet. Durch entsprechende klare Zuordnung der Rechnungsbeträge oder Umbuchungen wird die Transparenz erhöht und die Kostenverfolgung erleichtert.

Zum Punkt 7. Internes Kontrollsystem (IKS) stellt der Landesrechnungshof fest, dass für den Zeitraum der Planung und Vergabe des Parkhauses eine gesamthafte Darstellung des IKS in der SALK nicht vorhanden war. Die SALK setzte jedoch IKS-relevante Maßnahmen. Diese bestanden aus dem Vier-Augen-Prinzip bei Bestellungen und Rechnungen, Freigaberegungen für Unterschriften (Pouvoir-Regelung) und Projektmanagement (Statusberichte und Controlling). Der Landesrechnungshof beurteilt das vorgefundene IKS mit „Stufe 3: Standardisiert“ (nach dem Reifegradmodell).

Der Finanzüberwachungsausschuss unter dem Vorsitz von LAbg. Ing. Mag. Roland Meisl (SPÖ) nahm den Bericht am 7. Dezember 2016 einstimmig zur Kenntnis. Salzburger Landtag hat den Bericht am 14. Dezember 2016 einstimmig zum Beschluss erhoben.

## 1.7. Ergänzung zum Bericht Prüfung Konversion

Der Bericht wurde am 29. November 2016 dem Landtag übergeben.

Am 18. Juni 2014 beauftragte der Landtagsklub Team Stronach den LRH mit einer Sonderprüfung zum Thema Konversion. Der LRH legte im Oktober 2015 dazu den Bericht „Konversion für geförderte Mietwohnungen“, Zahl 003-3/162/12-2015 vor.<sup>1</sup>

In weiterer Folge beauftragte der Finanzüberwachungsausschuss des Salzburger Landtages am 18. November 2015 in einem „Entschließungsantrag zum LRH – Bericht betreffend Konversion“ den LRH damit, „prioritär eine Stellungnahme des LRH bis 10. Dezember 2015 und einen Nachtragsbericht innerhalb eines halben Jahres zum vorliegenden Bericht zu erstellen, in dem die Verwendung bzw. der Verbleib der Mittel für die Konversion vertieft geprüft wird, um festzustellen, ob diese Mittel auch zur Gänze für die Funktion der Mietreduktion eingesetzt wurden“.

Der Direktor des LRH übermittelte am 10. Dezember 2015 die geforderte Stellungnahme (siehe Anhang 1 zu diesem Bericht).

Nach dreimonatiger Analyse und Arbeit zur Erstellung des geforderten Nachtragsberichts verständigte der Direktor des LRH am 29. März 2016 den Landtag, dass die für eine vollständige und zielentsprechende Durchführung des Auftrages notwendige Untersuchung aller 908 Fälle der durchgeführten Konversion auf Grund der im LRH verfügbaren Kapazitäten nicht fristgerecht möglich ist; vielmehr sei dafür mit einem Arbeitsaufwand von mehreren Personenjahren zu rechnen. Der Landtag wurde schließlich ersucht, den Auftrag vom 18. November 2015 nochmals zu diskutieren und gegebenenfalls zu ändern (siehe Anhang 2 zu diesem Bericht).

Anlässlich der Behandlung des Berichtes des LRH betreffend die „Konversion für geförderte Mietwohnungen“ am 11. Mai 2016 ersuchte der Landtag auf Grund eines Entschließungsantrages der Grünen den LRH um Beantwortung von drei Fragen. Die Kenntnisnahme des Berichtes wurde auf Antrag des Herrn Abgeordneten Steiner BA MA abermals verfragt.

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage für die Konversion war die Konversions- und Rückzahlungsbegünstigungs-Verordnung für Mietwohnung und Wohnheime LGBl. Nr. 27/2009 idgF. (in der Folge kurz Konversionsverordnung)

Der Direktor des LRH übermittelte dem Landtag die Beantwortung der Fragen am 16. Juni 2016 (siehe Anhang 3 zu diesem Bericht).

Als Ergänzung zum Bericht vom Oktober 2015 und in Konkretisierung der danach erfolgten Erhebungen legte der LRH im Juni 2016 fest, im Zuge der anstehenden Prüfung der GSWB insgesamt 36 Konversionsfälle von Bauprojekten dieser Gesellschaft zu prüfen und darüber ergänzend zum Bericht über die Konversion zu berichten. Dabei soll anhand dieser Stichprobenfälle gezeigt werden, ob und in welcher Höhe in diesen Fällen der im Zuge der Konversion gewährte Nachlass eine Mietreduktion bewirkt hat.

Diese Ergänzung zum Bericht Prüfung der Konversion wurde im Zuge der Prüfung der GSWB im September 2016 begonnen und im November 2016 fertiggestellt.

Der Finanzüberwachungsausschuss unter dem Vorsitz von Frau LAbg. Heidi Hirschbichler MBA (SPÖ) nahm den Bericht am 22. Februar 2017 einstimmig zur Kenntnis. Salzburger Landtag hat den Bericht am 22. März 2017 einstimmig zum Beschluss erhoben.

## 2. Auftritt nach Außen

Die Berichte des LRH werden nach Fertigstellung dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Salzburger Landtages übergeben.

Am Tag, an dem die Meldung des Landespressebüros veröffentlicht wird, erfolgt die Freischaltung des Berichtes auf der Homepage des LRH. Gleichzeitig werden Exemplare des Berichtes an die Landtagsabgeordneten bzw. an die Mitglieder der Landesregierung und an die geprüften Organisationseinheiten versandt.

Die Homepage des LRH ist durchgängig barrierefrei gestaltet. Auf der Homepage des LRH sind alle Berichte ab dem Jahr 2005 unter [www.salzburg.gv.at/lt-rechnungshof.htm](http://www.salzburg.gv.at/lt-rechnungshof.htm) abrufbar. Ältere Berichte können über das Sekretariat des LRH beschafft werden. Dazu wurde ergänzend die neue Domain [www.lrh-salzburg.at](http://www.lrh-salzburg.at) geschaffen, um dem Anspruch der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Landesrechnungshofes auch im Bereich der neuen Medien Rechnung zu tragen. Die neue Domain verweist direkt auf die klassische Homepage des Landesrechnungshofes.

Die Berichte des LRH sind auch in der Datenbank der Kontrollämter Österreichs unter <http://www.staedtebund.gv.at/ausschuesse/kontrollamtsangelegenheiten/aktuelles.html> erfasst.

Das neue Logo des Landesrechnungshofes kommt gut an und hat sich etabliert.



### 3. Ausgabenüberschreitungen

Wenn Ausgaben den Landesvoranschlag um mehr als 73.000 Euro überschreiten und sie nicht bereits vom Landtag genehmigt sind, hat die Landesregierung dies - außer bei Gefahr in Verzug - gemäß § 6 Abs. 2 Salzburger LRH-Gesetz dem LRH vor deren Vollzug bekannt zu geben. Der LRH hat allfällige Bedenken gegen solche Ausgaben der Landesregierung und dem Landtag binnen einer Woche mitzuteilen. Dieser Verpflichtung kam die Landesregierung im Berichtsjahr nach.

In einzelnen Fällen hat der Landesrechnungshof entweder begründet, warum keine Bedenken bestehen oder hat Bedenken geäußert, die jedoch durch entsprechendes Handeln der Budgetverantwortlichen ausgeräumt werden konnten.

Insgesamt zeigt sich das Interesse des Landtages, diesen Bereich der laufenden Beobachtung des Budgetvollzuges stärker zu nützen. Der LRH ist dabei, diesbezügliche Abläufe neu zu gestalten und in Zusammenarbeit mit den Landtagsklubs und der Landtagsdirektion entsprechend einzurichten.

Im Jahr 2016 wurden dem LRH insgesamt 18 Regierungsbeschlüsse vorgelegt. Die Gesamtsumme der vorgelegten Kreditüberschreitungen betrug 107.776.857,15 Euro. Der LRH hat keine Bedenken zu den vorgelegten Kreditüberschreitungen geäußert. Bei Vorlage von Kreditüberschreitungen, die den Zeitraum nach 2016 betreffen, hat der LRH auf den Budgetvollzug der Folgejahre verwiesen.

## 4. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Im Jahr 2016 wurde das Landesrechnungshof-Gesetz nicht geändert.

Im Folgenden werden gesetzliche Regelungen dargestellt, die Auswirkung auf die Prüftätigkeit bzw. Aufgaben des LRH haben:

### 4.1. Salzburger Parteienförderungsgesetz

Die den LRH betreffende Änderung des Salzburger Parteienförderungsgesetzes war 2016 erstmals anwendbar. Der LRH hat die entsprechenden Dokumente unter

<https://www.salzburg.gv.at/pol/lt-rechnungshof/lrh-sonderaufgaben>

veröffentlicht. Vom Recht, eine Prüfung gemäß dem Salzburger Parteienförderungsgesetz durchzuführen, wurde nicht Gebrauch gemacht.

### 4.2. Risikoaverse Finanzgebarung

Im April 2013 beschloss der Salzburger Landtag das Salzburger Finanzgebarungsgesetz. Dieses Gesetz dient der Sicherstellung einer risikoaversen Ausrichtung der Finanzgebarung von bestimmten Rechtsträgern. Jeder dieser Rechtsträger hat einmal jährlich bis 31. Mai einen in diesem Gesetz definierten Bericht über die Finanzgebarung zu erstellen. Dieser Bericht ist an eine auf Grund einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG einzurichtende Kontrollgruppe zu übermitteln und dem Landtag bekannt zu geben. Nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Berichte wurden durch eine Verordnung der Landesregierung im Mai 2015 geregelt.

Die Ergänzung der Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung um die Richtlinien für das Risikomanagement für bestimmte Risikoarten wurde 2016 veröffentlicht.

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass solange die angesprochene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nicht in Kraft getreten ist, für die Berichte des Landes der Landesrechnungshof an die Stelle der Kontrollgruppe tritt. Die Kontrollgruppe hätte gemäß der Regierungsvorlage zur 15a-Vereinbarung und den diesbezüglichen Erläuterungen beratende Funktion und die Aufgabe, dem Österreichischen Koordinationskomitee zur berichten.

Da bis jetzt keine entsprechende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG in Kraft getreten ist und gleichzeitig nach Rückfrage beim Bundesministerium für Finanzen die Berichte zu keinen weiteren Veranlassungen führen, wird derzeit nur an den Landtag in nicht wertender Form berichtet (Übermittlung einer Zusammenfassung der Berichte).

Aktuell ist eine bundesgesetzliche Regelung bezüglich risikoaverser Finanzgebarung in Begutachtung (Bundesfinanzierungsgesetz – BFinG). Dabei sind besondere Aufgaben für Landtage und Landesrechnungshöfe vorgesehen.

#### **4.3. Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes**

Gemäß § 5 Salzburger Landesrechnungshofgesetz hat der Direktor des LRH eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Die bestehende Geschäftsordnung des LRH wurde 2015 überarbeitet und 2016 unverändert belassen. Für 2017 ist eine Überarbeitung vorgesehen.

Der LRH hat nunmehr die so genannten ISSAI, die internationalen Prüfungsgrundsätze der INTOSAI (internationale Organisation der obersten Rechnungskontrollbehörden) als internen Maßstab für die Prüfungstätigkeit übernommen. Die Umstellung des Prüfungsbetriebes und der Prüfungstätigkeit auf diese Grundsätze erfolgt Schritt für Schritt. Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen (Level 1) und der Geschäftsordnung (Level 2) wurden bzw. werden interne, detaillierte Arbeitsanweisungen (Level 3) für die einzelnen Schritte der Prüfung geschaffen. Diese Arbeitsanweisungen spiegeln den durch die Ablauforganisation festgelegten grundsätzlichen Prüfungsprozess bzw. die jeweiligen Teilprozesse wider.

Darüber hinaus hat der LRH ein Grundsatzpapier für den internen Gebrauch geschaffen, das die Ausrichtung des Salzburger Landesrechnungshofes festlegt. In modernen Managementansätzen sind Themen wie Vision, Positionierung, Leitbild, Ziel und Strategie unbedingt festzulegen. Dies hilft, die Arbeit effizient und effektiv zu gestalten.

#### **4.4. Budgetdienst**

Die Landtagsklubs haben gegen Ende des Jahres 2016 den LRH ersucht, sich Gedanken zu einem Budgetdienst zu machen. Der LRH hat diesbezüglich der Präsidiale des Landtages erste Gedanken vorgelegt. Dabei wurden Möglichkeiten bei bestehender und bei zu ändernder Gesetzeslage aufgezeigt.

Die Präsidialkonferenz bzw. die Klubs werden über die weitere Entwicklung beraten.

## **5. Kooperation mit anderen öffentlichen Kontrolleinrichtungen**

### **5.1. Kooperation mit dem Europäischen Rechnungshof**

Der LRH hat nunmehr auch informellen Kontakt mit dem Europäischen Rechnungshof aufgenommen. Der Vertreter Österreichs im Vorstand des Europäischen Rechnungshofes, Herr Mag. Oskar Herics, hat sich in dankenswerter Weise um den Kontakt mit dem LRH bemüht. Der Europäische Rechnungshof hat nunmehr auch angeboten, dass erfahrene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ein Praktikum beim Europäischen Rechnungshof absolvieren können. Umgekehrt wurde auch in Aussicht gestellt, dass der Europäische Rechnungshof bei Prüfungen vor Ort möglicherweise um Unterstützung durch die regionale oberste Kontrollinstitution ersucht.

### **5.2. Kooperation mit dem Rechnungshof**

Die Prüftätigkeit des Salzburger LRH ist nach Möglichkeit mit jener des Rechnungshofes (RH) abzustimmen. Konkret wurde dem RH das Prüfungsprogramm für das Folgejahr entsprechend den geltenden Normen und Vereinbarungen übermittelt, um eine Überschneidung von Prüfthemen frühzeitig zu vermeiden. Darauf aufbauend erfolgten zusätzliche Abstimmungsgespräche. Auch wurden persönliche Kontakte zu den Prüfungsteams des RH gepflegt, die regelmäßig, meist zu Beginn und fallweise zusätzlich zum Abschluss ihrer Prüfungsaufenthalte, in Salzburg stattfanden.

Besonders hervorzuheben ist die Zusammenarbeit mit der neu bestellten Präsidentin des RH, Frau Dr. Margit Kraker. Als ehemalige Direktorin des Landesrechnungshofes Steiermark kennt Sie auch die Anliegen der regionalen Kontrolleinrichtungen sehr gut. Die Zusammenarbeit ist angenehm und produktiv.

### **5.3. Kooperation mit den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien**

Der Kontakt mit den Landesrechnungshöfen der anderen Bundesländer bzw. dem Stadtrechnungshof Wien wird formell wie auch informell gepflegt. Formell gab es im

Berichtsjahr drei Treffen der Direktorinnen und Direktoren der Österreichischen Landesrechnungshöfe:

- Konferenz der LRH und des Stadtrechnungshofes Wien, 28.4.2016, St. Pölten und Internationales EURORAI-Seminar „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“, 28. und 29.4.2016, St. Pölten
- Arbeitssitzung der LRH und des Stadtrechnungshofes in Wien am 10.6.2016
- Arbeitssitzung der LRH und des Stadtrechnungshofes Wien in Salzburg am 17.10.2016

Neben den Konferenzen der Landesrechnungshofdirektorinnen und –direktoren fand auch Wissensaustausch bei Arbeitsgruppen der genannten Institutionen gemeinsam mit dem Rechnungshof statt. Insbesondere im Bereich Rechnungsabschluss der Länder, Gesundheit und Soziales, Vergaberecht sowie im Bereich des Bauwesens bestehen Arbeitsgruppen. Zu Wissensgemeinschaften des Rechnungshofes werden auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien eingeladen.

#### **5.4. Kooperation mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg**

Mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg wird das jeweilige Prüfungsprogramm abgestimmt. Erkenntnisse aus Prüfungen, Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen werden ausgetauscht. Insbesondere Themen, die sowohl die Stadt Salzburg wie auch das Land Salzburg betreffen, werden erörtert.

#### **5.5. Erfahrungsaustausch mit anderen Europäischen regionalen Kontrolleinrichtungen**

Der LRH ist auch Mitglied der EURORAI - der Europäischen Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des Öffentlichen Finanzwesens. Diese Institutionen tauschen regelmäßig in halbjährlichen Abständen Erfahrungen zu besonderen Bereichen des Prüfungswesen der regionalen Institutionen der Finanzkontrolle aus. Mitglieder dieser

Organisation sind regionale Kontrolleinrichtungen aus 16 Staaten Europas und aus Brasilien.

2016 waren Sitzungen in Sankt Pölten (Österreich) und Nantes (Frankreich). Besonders hervorzuheben war die Sitzung in Sankt Pölten, bei der die im März 2016 beschlossenen LEITLINIEN FÜR UNABHÄNGIGE REGIONALE EINRICHTUNGEN DER EXTERNEN ÖFFENTLICHEN FINANZKONTROLLE vorgestellt und gemeinsam diskutiert wurden.

## 6. Personalangelegenheiten

Der Landesrechnungshof wird seit 1. März 2015 von Herrn Landesrechnungshofdirektor Mag. Ludwig F. Hillinger geleitet. Frau Mag. Irene Brandauer-Typplt ist Stellvertreterin des Landesrechnungshofdirektors.

### 6.1. Bedienstete

Der vom Landtag beschlossene Dienstpostenplan des Jahres 2016 blieb gegenüber 2015 unverändert:

<b>Entwicklung Dienstpostenplan (VZÄ)</b>				
	Akademiker	Maturanten	Fachdienst	Gesamt
2015	9,1	4,0	0,9	14,0
Erhöhung	0,0	0,0	0,0	0,0
Verminderung	0,0	0,0	0,0	0,0
2016	9,1	4,0	0,9	14,0

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren beim LRH Mitarbeiter im Ausmaß von 10,90 VZÄ beschäftigt, damit wurde der Dienstpostenplan um 3,10 VZÄ unterschritten. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der besetzten Dienstposten im Detail:

<b>Entwicklung besetzte Dienstposten (VZÄ)</b>				
	Akademiker	Maturanten	Fachdienst	Gesamt
31.12.2015	3,25	4,00	1,60	8,85
Zugänge	3,15	0,00	0,15	3,30
Abgänge	-1,25	0,00	0,00	-1,25
31.12.2016	5,15	4,00	1,75	10,90

Ursache für die deutliche Unterschreitung der genehmigten Dienstposten waren die für den Landesrechnungshof umfangreichen Personalveränderungen des Jahres 2015.

Ende 2015 bzw. Anfang 2016 wurden neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgenommen, Ende 2016 ging bereits wieder ein Mitarbeiter in Pension und eine Mitarbeiterin hat ihr Beschäftigungsausmaß aus persönlichen Gründen auf 75% reduziert.

Im ersten Quartal 2017 wurde die Personalakquisition von weiteren drei Personen begonnen.

Technische Prüfbereiche wurden von einem auf das Bauwesen spezialisierten Mitarbeiter abgedeckt.

Gemäß § 4 LRH-Gesetz sind die Planstellen „... nach Maßgabe der vorhandenen Bewerbungen und unter Bedachtnahme auf die fachliche Eignung der Bewerberinnen möglichst zur Hälfte mit weiblichen Bediensteten zu besetzen“. Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren 8 von insgesamt 12 Bediensteten Frauen. Beim prüfenden Personal betrug der Frauenanteil 60 %.

Der Direktor des LRH wendete in dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen jene Normen an, die auch für Bedienstete des Amtes der Salzburger Landesregierung gelten. Die Personalabteilung des Amtes der Landesregierung besorgte im Namen und nach Weisungen des Direktors des LRH weiterhin die administrativen Personalangelegenheiten.

## 6.2. Weiterbildung

Der interne Informationsaustausch und die berufliche Fortbildung der Bediensteten sind für die Qualität der Arbeit des LRH von großer Bedeutung.

Die Grundausbildung der prüfenden Personen startet mit dem Lehrgang zur „Akademischen Rechnungshofprüferin“ bzw. zum „Akademischen Rechnungshofprüfer“. Dieser Lehrgang wird von den Landesrechnungshöfen in Zusammenarbeit mit der FH-Wien organisiert. Dieses insgesamt 10-wöchige Ausbildungsprogramm mit entsprechend einschlägiger Abschlussarbeit orientiert sich maßgeblich an den täglichen Herausforderungen der Prüferarbeit. Im März 2016 begann ein Kurs, an dem drei

Personen des LRH teilnahmen. Die feierliche Abschlussfeier fand am 23. März 2017 in Wien statt.

Der RH und die LRH's haben in mehreren Sitzungen vereinbart, eine gemeinsame grundlegende Ausbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH und der LRH's zu schaffen. Der neue Anbieter wird nach heutigem Stand eine Wiener Universität sein.

Der LRH nutzt die von der Salzburger Verwaltungsakademie angebotenen Weiterbildungsmöglichkeiten; ergänzend wurden die Angebote anderer Veranstalter wahrgenommen.

Insgesamt wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 53 mal Fortbildungsveranstaltungen besucht. Die Bandbreite reicht von juristischen Tagungen über Seminare zum Haushaltswesen von Gemeinden oder Anwendung von Kontrollsystemen bis hin zur IT-Schulung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## **7. Raum- und Sachausstattung**

Die notwendigen räumlichen und sachlichen Erfordernisse sind dem LRH gemäß § 2 LRH-Gesetz von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

Seit August 2015 nützt der LRH die Räumlichkeiten im Gebäude Nonnbergstiege 2. Der zweite, vierte und fünfte Stock stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung.

Die Räume in der Nonnbergstiege 2 umfassen neben den Büros für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch einen großen Besprechungsraum. Ein kleinerer Besprechungsraum wird für Teamarbeiten genützt. Beide Besprechungsräume erleichtern die Moderation und Diskussion von Prüfungsergebnissen und Berichten erheblich.

Die weitere Sachausstattung, sei es mit IT-Infrastruktur oder Literatur oder anderer notwendiger Büroausstattung, ist dem aktuellen Bedarf angemessen.

Im Laufe des Jahres 2016 ergab sich keine Notwendigkeit, Gutachten von externen Experten erstellen zu lassen.

## 8. Dank für die Zusammenarbeit

Die Arbeit des LRH wurde von der Landesregierung und vom Amt der Landesregierung in vielfältiger Weise unterstützt. Der LRH ist besonders froh und dankbar über die offene und freundliche Diskussion mit den Mitgliedern der Landesregierung, allen voran Herrn Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer. Für die hilfreiche und ergebnisorientierte Unterstützung bei den Prüfungen dankt der LRH Herrn Landesamtsdirektor Hofrat DDr. Sebastian Huber, MBA.

Im Laufe des Jahres konnte der neue Direktor des LRH auch mit vielen Dienststellen und deren verantwortlichen Führung Kontakte aufbauen. Auch dafür bedankt sich der Landesrechnungshof ganz herzlich.

Ein besonderer Dank für die gute Zusammenarbeit gilt der Landtagsdirektion und insbesondere dessen Leiter, Herrn Dr. Wolfgang Kirchtag.

Ich bin besonders froh, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LRH derart engagiert und loyal arbeiten. Auch Ihnen mein ausdrücklicher Dank.

Großer und besonderer Dank gilt allen Mitgliedern des Salzburger Landtags für die gute Zusammenarbeit. Frau Präsidentin Dr. Brigitta Pallauf hat für die Anliegen des LRH immer ein offenes Ohr. Die Gespräche mit den Vorsitzenden der Klubs und aller Damen und Herren Abgeordneten haben dem LRH neue, kreative, kritische aber auch nette Gedanken beschert. Für die Unterstützung der Anliegen des Salzburger Landesrechnungshofes bin ich besonders froh.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.